

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;
König von Ungarn und Böhmen, König der Lom-
bardie und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien,
Galizien, Lodomerien und Ilirien; Erzherzog von
Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothrin-
gen, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina,
Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen;
Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg
und Tirol &c. &c.



Haben in Erwägung, daß in Folge Unseres Patentess vom
13. März 1849 gegen den Mißbrauch der Presse auch die beste-
henden Vorschriften über das Verfahren in Preßsachen einer Re-
vision unterzogen werden mußten, nach Maßgabe des §. 120 der
Reichsverfassung auf den Antrag Unseres Ministerrathes zu ver-
ordnen beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Vom Tage der Kundmachung dieses Patentess ist sich in allen
Kronländern, für welche Unser Patent vom 13. März 1849 gegen
den Mißbrauch der Presse erlassen wurde, hinsichtlich des Verfahrens
in Preß-Übertretungsfällen nach der beifolgenden, von Unserem
Ministerrathe am heutigen Tage vollzogenen Vorschrift zu benehmen.

Art. 2.

Von demselben Zeitpunkte an tritt die provisorische Verord-
nung vom 18. Mai 1848 über das Verfahren in Preßsachen außer
Wirksamkeit.

Art. 3.

Unser Minister des Inneren und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Patentes beauftragt.

Gegeben in Unserer königlichen Hauptstadt Wien den vierzehnten März des Jahres Eintausend Achthundert neun und vierzig.

Franz Joseph.



Schwarzenberg. Stadion. Krauß. Bach. Cordon. Druck. Chinnfeld. Kulmer.